



**An die Mitglieder  
des Haupt- und Finanzausschusses**  
und die diesem Ausschuss  
nicht angehörenden Ratsmitglieder

07.11.2019

## Einladung / Mitteilung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin: Dienstag, 19.11.2019, 18:00 Uhr**  
**Ort, Raum: großer Sitzungssaal, Laufenstraße 84, 52156  
Monschau**

---

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
  
2. Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/168
  - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
  - b) Endgültige Betriebsabrechnung 2017 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2018
  - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020
  - d) 3. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau
  
3. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/158
  - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
  - b) Betriebsabrechnung 2018
  - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020
  - d) 23. Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau sowie 11. Änderung der Anlage zu dieser Satzung

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 4.  | Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose der Stadt Monschau | 2019/221 |
| 5.  | Stellenplan 2020  | 2019/224 |
| 6.  | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich achter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW                  |          |
| 7.  | Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau  | 2019/222 |
| 8.  | 11. Änderungssatzung zur Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau   | 2019/223 |
| 9.  | Anfragen der Ausschussmitglieder  |          |
| 10. | Mitteilungen der Verwaltung   |          |

### **Nichtöffentlicher Teil**

- |     |                                  |  |
|-----|----------------------------------|--|
| 11. | Anfragen der Ausschussmitglieder |  |
| 12. | Mitteilungen der Verwaltung      |  |

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Bürgermeisterin Margareta Ritter  
(Ausschussvorsitzende/r)

**2019/168**

Beschlussvorlage  
 II.4 - Abgaben -  
 Georg Müller



Stadt Monschau

## Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2020

- a) **Gebührenkalkulation für das Jahr 2020**
- b) **Endgültige Betriebsabrechnung 2017 sowie vorläufige Betriebsabrechnung 2018**
- c) **Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020**
- d) **3. Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Monschau genehmigt die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2020.
2. Der Rat genehmigt die beigefügten Betriebsabrechnungen 2017 und 2018 (Anlage 2) und beschließt, die restliche Überdeckung aus den Jahren 2016/2017 in Höhe von 155.785 € bei der Kalkulation der Abwassergebühren 2020 gebührenmindernd zu berücksichtigen.
3. Der Rat setzt die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Jahr 2020 wie folgt fest:

	<b>Gebührensätze 2020:</b>	Gebührensätze 2019:
Schmutzwassergebühr:	<b>5,28 €/m<sup>3</sup>/Jahr</b>	5,30 €/m <sup>3</sup> /Jahr
Niederschlagswassergebühr:	<b>1,32 €/m<sup>3</sup>/Jahr</b>	1,32 €/m <sup>2</sup> /Jahr

4. Der Rat beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau (Anlage 3) zum 01.01.2020.

### Sachverhalt

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ( § 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2020 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,28 €/m<sup>3</sup>**
- b) für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,32 €/m<sup>2</sup>**

## **Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen der Kalkulation 2020:**

### **A) Schmutzwassergebühr:**

Der gebührenrelevante Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat im vergangenen Jahr rd. 547.000 m<sup>3</sup> betragen. Nach dem aktuellen „Vorauszahlungssoll“ des laufenden Jahres hat sich der Verbrauch nicht wesentlich verändert. Daher wird bei der Kalkulation 2020 ein unveränderter Frischwasserverbrauch von 545.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

## **B) Niederschlagswassergebühr:**

Die abflussrelevanten privaten Flächen (73 ha) sind nahezu unverändert geblieben.

## **C) Aufwand:**

### **1. Personalkosten Verwaltung:**

Der Ansatz entspricht den Personalaufwendungen 2020 bei dem Produkt: 11-538-01 - Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ist eine Erhöhung um rd. 2.200 € vorgesehen.

### **2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:**

Für die Kalkulation 2020 wurde ein gemittelter Wert aus den drei zurückliegenden Jahren 2016/2017/2018 zugrunde gelegt. Gegenüber der Kalkulation 2019 wurde eine Anpassung = Erhöhung von 25.000 € auf 30.000 € vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

### **3. Sächlicher Aufwand:**

Aus der Haushaltsplanung 2020 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein Aufwand von 7.070 €.

### **4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:**

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 25.000 € einen Betrag von 343.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des ABK 2017 - 2022. Der Ansatz bleibt gegenüber dem lfd. Jahres fast unverändert. (+1.000 €).

### **5. Stromkosten:**

Anpassung an erhöhten Bedarf u.a. durch Inbetriebnahme des Retentionsfilter-beckens in Imgenbroich (+5.000 €).

### **6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag - Laufzeit bis Ende 2021):**

- unverändert -

## 7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 10.000 € sieht der Entwurf des HH-Planes 2020 einen Ansatz von 279.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 – 2022 vor. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (350.000 €) bedeutet dies eine Reduzierung um 61.000 €.

## 8. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.973.740 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2019 (2.968.560 €) ergibt sich eine geringfügige Erhöhung um 5.180 € (0,2 %).

## 9. Abführung Abwasserabgabe:

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER steigt die Abwasserabgabe für Schmutzwasser im kommenden Jahr von 31.000 € auf 33.050 €.

Bei der Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser sieht der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 einen nahezu unveränderten Ansatz in Höhe von 25.600 € (+ 100 €) vor.

## 10. Abschreibung des Anlagevermögens:

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538-01 Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einem Buchwert von 27.069.323 € eine jährliche Abschreibung von 706.007 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um rd. 54.000 € (8,3 %).

## 11. Kalkulatorische Verzinsung:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter (Landesförderung pp.) finanzierte Eigenkapitalanteil in Höhe von 9.160.966 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (412.243 €) hat sich um 1.678 € erhöht.

## D) Erträge:

### 1. Erträge A.I.D.E.

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2020 Erträge in Höhe von 90.000 € (gemittelter Ertrag der vergangenen 4 Jahre) veranschlagt. Hier hat sich eine Verbesserung um 10.000 € ergeben.

## 2. Abwassergebührenhilfe:

Für das Jahr 2020 wurde am 11.07.2019 ein Antrag auf Landesförderung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingereicht. Nach den am 06.11.2019 veröffentlichten Zahlen zum Entwurf des GFG 2020 wurde der „Fördertopf“ auf 6.693.700 € (2019: 6.204.500 €) aufgestockt. Hiernach steigt die Landesförderung im kommenden Jahr von 260.200 € auf rd. 283.000 € an.

Ohne die Abwassergebührenhilfe würde der SW-Gebührensatz **5,80 €/m<sup>3</sup>** (**+0,52 €/m<sup>3</sup>**) betragen.

## 3. Zuschuss Fremdwassersanierung:

Für die Fremdwassersanierungskonzepte in Höfen (27.400 €) sowie Kalterherberg (22.300 €) wird im kommenden Jahr mit Zuweisungen (Landesmittel) in Höhe von rd. 49.700 € gerechnet.

Die Erträge wurden in der Kalkulation 2020 (s. Kostenschlüssel 9) entsprechend berücksichtigt.

## 4. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung **2017** weist eine Überdeckung von **244.991 €** aus. Gegenüber der vorläufigen Betriebsabrechnung haben sich geringfügige Verschlechterungen in Höhe von 2.054 € ergeben.

Aus der vorläufigen Betriebsabrechnung **2018** ergibt sich eine Unterdeckung von **177.115 €**. Im vergangenen Jahr sind umfangreiche, kostenaufwendige Maßnahmen im Zuge der Fremdwassersanierungskonzepte in geschlossener/offener Bauweise durchgeführt worden. Aufgrund einer zeitlichen Streckung dieser Maßnahmen waren in den beiden vorangegangenen Jahren erhebliche „Überdeckungen“ zu verzeichnen, so dass ein Ausgleich dieser Unterdeckung durch Auflösung der gebildeten „Sonderposten“ für diesen Gebührenhaushalt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 herbeigeführt werden konnte.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, kann nach Abzug der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2018 im kommenden Jahr noch eine Überdeckung in Höhe von 155.785 € gebührenmindernd (**- 0,20 €/m<sup>3</sup>**) berücksichtigt werden.

Haushaltsjahr:	2019	2020
Überdeckung 2016 (255.386 €)	127.693 €	<b>127.693 €</b>
Überdeckung 2017 (244.991 €)	39.784 €	<b>205.207 €</b>
<u>Unterdeckung 2018 (-177.115 €)</u>		<b>177.115 €</b>
berücksichtigte Überdeckung:	167.477 €	<b>155.785 €</b>

## 5. Dienstleistungsvereinbarung (Zwischenzählereinbau) mit dem Wasserwerk Perlenbach:

Die Verwaltung hat mit dem Wasserwerk Perlenbach zum 01.01.2014 eine Dienstleistungsvereinbarung über den Einbau/turnusmäßigen Wechsel der abrechnungsrelevanten Zwischenzähler (Abzugs- bzw. Zuzugszähler) abgeschlossen. Die Zwischenzählergebühr betrug bisher 21,60 €/Jahr. Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat das Wasserwerk mitgeteilt, dass das Entgelt für die Überlassung der Zählerablesedaten mit Deckung der Fixkosten sich zukünftig von 4,05 €/Jahr auf 0,81€/Jahr verringern würde.

Aufgrund einer Neuberechnung kann die Zwischenzählergebühr ab dem kommenden Jahr auf **16,80 €/Jahr** gesenkt werden. Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem gemittelten Entgelt für den Zählereinbau/Zählerwechsel in Höhe von 78,64 €, der Zählerablesegebühr von 4,86 € (6 x 0,81 €) sowie einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 %, geteilt durch eine Nutzungsdauer von 6 Jahren.

### Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

### Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2017 (öffentlich)
- 3 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 4 3. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2020									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			37,84%	62,16%	Verteilerschlüssel				
2	42,22%	57,78%	21,87%	35,91%	Ableitungsschlüssel				
3	47,71%	52,29%	19,78%	32,51%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	76,20%	23,80%	9,01%	14,79%	Kostenschlüssel WVER				
5	68,68%	31,32%	11,85%	19,47%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2019									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	Gebührenbedarf			
		EUR	EUR	EUR		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	122.158		122.158	2	51.575	70.583	26.716	43.867
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	30.000		30.000	3	14.313	15.687	5.934	9.753
1.3	Sachkostenanteil	7.070		7.070	2	2.985	4.085	1.546	2.539
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	368.000		368.000	5	252.742	115.258	43.608	71.650
2.1	Stromkosten	20.000		20.000	5	13.736	6.264	2.370	3.894
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.453	11.569	4.379	7.190
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	289.000		289.000	2	122.016	166.984	63.204	103.780
4.	Umlage an den WVER	2.973.740		2.973.740	4	2.265.990	707.750	267.832	439.918
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	31.000		31.000	dirSW	31.000			
	verschm. Niederschlagsw.	25.600		25.600	1		25.600	9.688	15.912
6.	Abschreibung	<b>706.007</b>							
	MW-Kanal 35,00%	247.102		247.102	3	117.893	129.210	48.877	80.333
	SW-Kanal 37,00%	261.223		261.223	dirSW	261.223			
	RW-Kanal 28,00%	197.682		197.682	1		197.682	74.808	122.874
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	<b>412.243</b>							
	MW-Kanal 33,00%	136.040		136.040	3	64.905	71.135	26.909	44.227
	SW-Kanal 41,00%	169.020		169.020	dirSW	169.020			
	RW-Kanal 26,00%	107.183		107.183	1		107.183	40.561	66.622
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		90.000	-90.000	dirSW	-90.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		283.000	-283.000	dirSW	-283.000	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		49.733	-49.733	2	-20.997	-28.736	-10.877	-17.859
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre		155.785	-155.785	67 / 33	-104.376	-51.409	-19.455	-31.954
	<b>Summen</b>	<b>5.004.840</b>	<b>578.518</b>	<b>4.426.322</b>		<b>2.877.477</b>	<b>1.548.845</b>	<b>586.101</b>	<b>962.744</b>
						<b>SW</b>	<b>RW</b>	<b>RW öffentlich</b>	<b>RW Privat</b>
						<b>65,01%</b>	<b>34,99%</b>	<b>13,24%</b>	<b>21,76%</b>
<b>Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt</b>							<b>13,24%</b>	<b>1,32 €/m²</b>	
<b>Schmutzwassergebühr bei 545.000 m³ Frischwasserverbrauch:</b>						<b>5,28 €/m³</b>			
<b>Niederschlagswassergebühr bei 73 ha angeschlossener Fläche</b>						<b>1,32 €/m²</b>			

<b>Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2</b>					
<b>Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)</b>					
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):					
			insgesamt	öffentlich	Privat
			ha	ha	ha
			<b>117,444</b>	<b>44,444</b>	<b>73,000</b>
<b>Schlüssel 1</b>					
				<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
				<b>37,84%</b>	<b>62,16%</b>
<b>Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)</b>					
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2020:					
(voraussichtlich)					
					m <sup>3</sup> /a
					<b>545.000</b>
Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.					
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)					
				<b>1270</b>	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß					
				<b>635</b>	mm/a
Abflußflächen					
		m <sup>2</sup>			Abfluß m <sup>3</sup> /a
öffentlich:		444.441			282.220
Privat		<u>730.000</u>			<u>463.550</u>
		<b>1.174.441</b>			<b>745.770</b>
Niederschlagswasser					
				745.770	<b>57,78%</b>
Schmutzwasser					
				545.000	<b>42,22%</b>
Mischwasser					
				1.290.770	100,00%
<b>Schlüssel 2</b>					
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					
				<b>21,87%</b>	<b>35,91%</b>
für Schmutzwasser					
					<b>42,22%</b>
<b>Gesamtschlüssel</b>					
				<b>21,87%</b>	<b>78,13%</b>

<b>Ermittlung Schlüssel 3</b>									
<b>Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)</b>									
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):									
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0	m			
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50	m			
<b>1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)</b>									
								Gesamt	
								brutto	
								€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									<b>310,00</b>
Verteilung auf RW und SW zu je 50%								0,50	
								Anteil RW	<b>155,00</b>
								Anteil SW	<b>155,00</b>
<b>2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr</b>									
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>193,00</b>
<b>3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr</b>									
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00
<b>Kostenanteil Schmutzwasserkanal</b>									<b>167,00</b>
<b>4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m</b>									
		m	m	m		m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50		0,21	23,80	4,88	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>4,88</b>
								%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt								<b>47,71</b>	<b>322,00</b>
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt								<b>52,29</b>	<b>352,88</b>
Gesamtkosten Mischwasserkanal								<b>100,00</b>	<b>674,88</b>
<b>Schlüssel 3</b>								<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)								<b>19,78%</b>	<b>32,51%</b>
für Schmutzwasser									47,71%
<b>Gesamtschlüssel</b>								<b>19,78%</b>	<b>80,22%</b>



**Abwassergebühren 2017**  
**- endgültige Betriebsabrechnung -**

Stand: 30.10.2019

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2017</b>			
<b>Sachkonto:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kalkulation 2017 an Netzleitungen</b>	<b>IST 2017 an Netzleitungen</b>
		<b>angeschlossene Grundstücke</b>	<b>angeschlossene Grundstücke</b>
<b>A) Erträge</b>			
<b>432500</b>	Schmutzwassergebühren	2.905.200,00 EUR	2.951.617,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	877.385,00 EUR	913.529,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	427.755,00 EUR	427.755,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	132.241,00 EUR	132.241,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	201.538,00 EUR	201.538,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	38.500,00 EUR	0,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	50.000,00 EUR	103.201,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2017:</b>	<b>4.632.619,00 EUR</b>	<b>4.729.881,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.939.650,00 EUR	2.936.440,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.250,00 EUR	43.002,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	99.500,00 EUR	99.500,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	350.000,00 EUR	241.105,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	21.500,00 EUR	17.153,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR	4.267,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	200.000,00 EUR	195.134,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	30.000,00 EUR	21.595,00 EUR
571044	Abschreibungen	589.697,00 EUR	589.697,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	388.504,00 EUR	388.504,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2013	26.293,00 EUR	26.293,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung Gebührenhaushalt 2014	69.906,00 EUR	69.606,00 EUR
ILV	Teilweise Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	167.428,00 EUR	167.428,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2017:</b>	<b>4.636.894,00 EUR</b>	<b>4.484.890,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Überdeckung:</b>		<b>-244.991,00 EUR</b>

**Abwassergebühren 2018**  
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Stand: 31.08.2019

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2018</b>			
<b>Sachkonto:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kalkulation 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>	<b>IST 2018 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke</b>
<b>A) Erträge</b>			
<b>432500</b>	Schmutzwassergebühren	2.894.400,00 EUR	2.930.669,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	946.894,00 EUR	949.733,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	441.334,00 EUR	441.334,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	136.439,00 EUR	136.439,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	203.350,00 EUR	203.350,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	45.000,00 EUR	37.675,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	58.000,00 EUR	95.368,00 EUR
ILV	Restliche Überdeckung Gebührenhaushalt 2015	148.443,00 EUR	148.443,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2018:</b>	<b>4.873.860,00 EUR</b>	<b>4.943.011,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.926.490,00 EUR	2.925.450,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	59.650,00 EUR	43.611,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	119.099,00 EUR	119.099,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	339.000,00 EUR	649.465,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	23.000,00 EUR	16.475,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	5.800,00 EUR	4.633,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	362.000,00 EUR	283.814,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	25.000,00 EUR	36.996,00 EUR
571044	Abschreibungen	634.040,00 EUR	634.040,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	386.521,00 EUR	386.521,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2018:</b>	<b>4.900.622,00 EUR</b>	<b>5.120.126,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Unterdeckung:</b>		<b>177.115,00 EUR</b>

Die Unterdeckung wird durch die Auflösung der in den Jahren 2016 (127.693 € bzw. 2017 (49.422 €) für diesen Gebührenhaushalt gebildeten Sonderposten ausgeglichen.

### **3. Satzung vom .. .. .... zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Für den Einbau von Zwischenzählern und die Feststellung/Abrechnung der zusätzlichen bzw. der zurückgehaltenen Wassermengen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie wird für eine Nutzungsdauer von 6 Jahren kalkuliert und beträgt jährlich **16,80 €**.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 5,28 €.

## **§ 2**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 2. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter  
Bürgermeisterin

**2019/158**

Beschlussvorlage  
 II.4 - Abgaben -  
 Georg Müller



Stadt Monschau

## Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2020

a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

b) Betriebsabrechnung 2018

c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020

d) 23. Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau sowie 11. Änderung der Anlage zu dieser Satzung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

- Der Rat genehmigt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2020 (**Anlage 1**).
- Er billigt die Betriebsabrechnung 2018 für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst (**Anlage 2**) und beschließt, die sich bei den jeweiligen Gebührenarten ergebende Über-/Unterdeckung in den nachfolgenden Haushaltsjahren - wie in der Vorlage erläutert - zu berücksichtigen.
- Der Rat beschließt, die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

	2020	2019	Differenz
3 x jährliche Sommerreinigung	0,21 €	0,24 €	- 0,03 €
<b>Tägliche Reinigung Altstadt #</b>	<b>2,87 €</b>	<b>2,87 €</b>	<b>0,00 €</b>
Winterwartung Fahrbahn	1,35 €	1,54 €	- 0,19 €
Winterwartung Gehwege	1,52 €	1,50 €	+ 0,02 €

- # Abweichend von dem rechnerisch ermittelten Gebührensatz in Höhe 2,99 €/Meter Straßenfront beschließt der Rat, aufgrund der anhaltenden verstärkten Bautätigkeit im Kernbereich der Altstadt den aktuellen Gebührensatz im kommenden Jahr nicht anzuheben.
- Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau.

## Sachverhalt

1. Nach § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) erheben die Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
2. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Hierbei ist den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Verhältnis zwischen Anliegerstraßen und Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 wurde der öffentliche Anteil beim Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst ab 2013 durch Ratsbeschluss auf 10 % festgesetzt.

3. Die Verwaltung hat den Kostenaufwand für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 für die Sommerreinigung auf der Grundlage der hochgerechneten Kosten ermittelt. Beim Winterdienst ist eine Prognose aufgrund der witterungsbedingten Schwankungen schwierig. Daher wurde hier ein Durchschnittswert auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten 5 Haushaltsjahre gebildet.

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten:

### a) 3 x jährliche Sommerreinigung:

Die 3 x jährliche Sommerreinigung der Fahrbahnen seitens der Stadt Monschau erfolgt ausschließlich entlang der Hauptverkehrsstraßen in den Orten sowie im Gewerbegebiet Imgenbroich. In allen übrigen Bereichen – mit Ausnahme des Kernbereichs der Altstadt Monschau – wurde die Pflicht zur Sommerreinigung auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung wird mit einer Großkehrmaschine durchgeführt. Zusätzlich war in der Kalkulation 2017/2018 der 3-malige (vorherige) Einsatz einer maschinellen „Unkrautbürste“ zum Lösen des Wildwuchses in den Rinnen berücksichtigt worden. Die Erfahrung der letzten beiden Jahre hat allerdings gezeigt, dass der Einsatz einer „Unkrautbürste“ einmal jährlich ausreicht.

Die Gebührenkalkulation 2020 weist einen gebührenpflichtigen Aufwand in Höhe von 10.606,36 € aus. Unter Berücksichtigung der **Überdeckung** aus den Jahren **2017/2018** in Höhe von 2.224 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 7.321,73 €, der auf 34.906 Veranlagungsmeter umzulegen ist. Der Gebührensatz sinkt hiernach gegenüber dem lfd. Jahr um 0,03 €/Meter auf 0,21 €/Meter Straßenfront.

### b) Tägliche Reinigung im Kernbereich der Altstadt Monschau:

Die Reinigung des Kernbereichs in der Altstadt Monschau ist satzungsrechtlich in zwei Reinigungsperioden unterteilt. In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. wird dieser Bereich täglich, in der übrigen Jahreszeit wöchentlich gereinigt.

Die Gebührenkalkulation 2020 weist gebührenpflichtige Kosten in Höhe von 7.754,78 € aus. Unter Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 55 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 7.809,78 €, der auf 2.614 Veranlagungs- meter (2,99 €/Meter) umzulegen ist.

Aufgrund der anhaltenden verstärkten Bautätigkeit im Kernbereich der Altstadt Monschau schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz im kommenden Jahr

- abweichend von dem rechnerisch ermittelten Gebührensatz - nicht anzuheben.

### c) Winterwartung Straßen:

Die Kalkulation für den Winterdienst beruht auf den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten 5 abgerechneten Haushaltsjahre.

Bei der aktuellen Kalkulation wurde ein „kostenträchtiges“ Jahr (2013) mit einem Aufwand von 319.914 € aus der 5-jährigen Betrachtung herausgenommen, während ein „kostengünstiges“ Jahr (2018) mit einem Aufwand von 210.723 € aufgenommen wurde.

Danach ergibt sich für die Kalkulation 2020 eine Berechnungsgrundlage von 267.133 €. Dies bedeutet gegenüber der Kalkulation 2019 eine Aufwandsminderung um rd. 20.000 € bzw. 7 %.

Unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels von 90,49 % (nicht gebührenpflichtige Außenbereiche) sowie des 90 % Gebührenmaßstabes ergeben sich letztlich umlagefähige Kosten von 217.549 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2018** weist eine **Überdeckung** in Höhe von **14.374 €** aus.

Nach § 6 (2) KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, 1/3 der Unterdeckung aus dem HH-Jahr 2017 (24.583 €) sowie die gesamte Überdeckung aus dem HH-Jahr 2018 (14.374 €) zur Minderung des Gebührensatzes 2020 in die Kalkulation einfließen zu lassen.

### d) Winterwartung Gehwege:

Auch hier wird für die Kalkulation ein Durchschnittswert auf der Grundlage der letzten 5 abgerechneten Haushaltsjahre gebildet.

Bei dieser Gebührenart hat sich die Berechnungsgrundlage durch die „Aktualisierung“ des 5-Jahres-Zeitraumes nur unwesentlich verändert.

Nach Abzug der ausserhalb der Ortslage (OD) liegenden Reinigungsmeter und

unter Berücksichtigung des 90 % Kostendeckungsgrades beträgt der gebührenpflichtige Aufwand 63.084 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2018** weist beim Winterdienst auf den Gehwegen eine **Unterdeckung** in Höhe von 5.477 € aus.

Nach § 6 (2) KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, jeweils 1/3 der Unterdeckungen aus 2017 (13.550 €) sowie aus 2018 (1.826 €) in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Der Gesamtaufwand hat sich gegenüber der letzten Kalkulation unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Unterdeckung aus 2018 (1.826 €) um rd. 2.000 € erhöht, was zu einer leichten Erhöhung des Gebührensatzes führt.

**e) Auswirkungen der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit einer Straßenfront von 25 Meter:**

Reinigungsart	2020	2019	Erhöhung/Senkung
3 x jährlich	0,21 €	0,24 €	- 0,03 €
Mustergrundstück (25 m)	5,25 €	6,00 €	- 0,75 €
Kernbereich Altstadt	2,87 €	2,87 €	0,00 €
Mustergrundstück ( 25 m)	74,75 €	71,75 €	+ 3,00 €
Winterwartung Fahrbahn	1,35 €	1,54 €	- 0,19 €
Mustergrundstück (25 m)	33,75 €	38,25 €	+ 4,75 €
Winterwartung Gehwege	1,52 €	1,50 €	+ 0,02 €
Mustergrundstück (25 m)	38,00 €	37,50 €	0,50 €

## Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 90 %ige Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

## Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 3 Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

## Gebührenkalkulation 2020 Straßenreinigungsgebühren

### 1. Sommerreinigung

#### 1.1 Gebührenkalkulation für die 3x-jährliche Sommerreinigung

Ortsteil	Straßen- schlüssel	Straßen- bezeichnung	Reinigungs- meter	außerhalb	Veranlagungs- meter 2020
Monschau	8004	Austraße	348	228	120
	8023	Laufenstraße (Am Wiesenthal bis Senfmühle)	688	0	576
	8025	St.-Vither-Straße	435	300	179
	8039	Stadtstraße (tlw.)	175	0	168
	8051	Herbert-Isaac-Straße	1.112	290	705
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	435	0	392
	8235	Hauptstraße (B 258)	3.640	0	3.493
Imgenbroich	8311	Grünentalstraße (K 21)	1.024	28	1.983
	8315	Hengstbrüchelchen (K 16)	1.170	0	1.065
	8316	Hans-Georg-Weiss-Straße	1.685	0	1.666
	8317	Karweg	141	0	267
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	190	1.989
	8335	Am Handwerkerzentrum	1.280	110	1.647
	8336	Am Windrad	852	0	1.651
	8337	An der Höckerlinie	162	0	372
	8342	Auf Beuel	764	0	743
Kalterherberg	8125	Malmedyer Straße (B399)	1.470	0	1.473
	8127	Monschauer Straße (B 399)	1.420	0	1.421
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010	0	2.092
	8410	Breitestraße (K 20)	1.320	0	1.319
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	0	2.654
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	1.789	0	3.519
	8468	Kirschensteinweg (K 16)	155	0	242
	8475	Schiffenborn (L 106)	2.195	0	2.056
Rohren	8268	Retzstraße (K 26)	1.756	33	1.705
	8272	Dröft (K 26)	1.360	0	1.409
<b>Gesamt:</b>			<b>32.300</b>	<b>1.179</b>	<b>34.906</b>

**Berechnung des Gebührensatzes 2020:**

<u>A) Grobreinigung mit Unkrautbürste:</u>		
105 €/Stunde + 19 % MwSt. x 10 Stunden (1 x jährlich)		<b>1.249,50 €</b>
<u>B) Reinigung mit Großkehrmaschine:</u>		
32,300 km x 25,00 €/km + 19 % MwSt. (3 x jährlich)		<b>2.882,78 €</b>
<u>C) Entsorgung Kehrgut:</u>		
Deponieentgelt: 4,5 t x 72,80 €/t + 19 % MwSt. (4 x jährlich)		<b>1.559,38 €</b>
Containerkosten: 159,00 € + 19 % x 2 (bei Bedarf)		<b>378,42 €</b>
<u>D) Ermittlung Bauhofkosten (Begleitperson):</u>		
7,8 Std. x 37,92 €* x 4		<b>1.183,10 €</b>
*Verrechnungsstundensatz 2018: 36,12 € + 5 % Erhöhung (Tariferhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höher- gruppierung/Stufenerhöhung)		
	<b><u>Gesamtkosten pro Reinigung =</u></b>	<b><u>7.253,18 €</u></b>
<b><u>zuzüglich</u></b> ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt 12-545-01: <b>(37.551 € x 10 %)</b> =		<b><u>3.755,00 €</u></b>

**Kosten für 3 malige Sommerreinigung = 11.008,18 €**

E) Berechnung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	32.300	
abzüglich RM außerhalb geschlossener Ortschaften:	1.179	
ergeben umlagefähige Meter:	31.121	
<b><u>umlagefähige Kosten für die Sommerreinigung:</u></b>	<b><u>96,35%</u></b>	<b><u>= 10.606,36 €</u></b>

Der Gebührenmaßstab beträgt **90,00 %** der umlagefähigen Kosten für die Sommerreinigung = **9.545,73 €**

abzüglich **Überdeckungen** aus den Gebührenhaushalten **2017/2018** = **2.224,00 €**

**gebührenpflichtiger Aufwand 2020: 7.321,73 €**

**diese werden auf 34.906 Veranlagungsmeter umgelegt: 0,2098 €**

Danach wird die Gebühr bei einer 3 mal jährlichen Sommerreinigung auf **0,21 €/Meter** Straßenfront festgesetzt.

## 2. Gebührenkalkulation für die tägliche Altstadtreinigung im Kernbereich

Ortsteil	Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung	VAM 2019	Bemerkung
Monschau	8039	Stadtstraße	411	
	8032	Rurstraße	213	
	8026	Markt	61	
	8004	Austraße	218	Markt bis PP Austraße
	8010	Eschbachstraße	304	Stehlings bis Aubrücke
	8023	Laufenstraße	1.407	Richter's Eck bis Kuhpfad / Am Wiesenthal
<b><u>Gesamt:</u></b>			<b><u>2.614</u></b>	

### Berechnung des Gebührensatzes 2020:

#### A) Ermittlung Bauhofkosten:

##### *Zusammenstellung Personalkosten:*

Die Altstadtreinigung lässt sich in 2 Reinigungsperioden unterteilen: In der Zeit vom 01.04. - 31.10. wird die Altstadt von 1 Bauhofmitarbeiter **täglich** gereinigt.

30 Wochen \* 39,00 Arbeitsstunden (150 Tage): **1.170,00** Stunden

In der Zeit vom 01.11. - 31.03. wird die Altstadt von einem Bauhofmitarbeiter **wöchentlich** gereinigt (22 Wochen abzügl. 6 Wochen Winterdienstesatz)

16 Wochen \* 7,8 Arbeitsstunden **124,80** Stunden

*Gesamtarbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter für die Altstadtreinigung:*

**1.294,80** Stunden

*Verrechnungsstunde Bauhofmitarbeiter 2020\*:*

**37,92** €

*\*Verrechnungssundensatz 2018: 36,12 € + 5 % Erhöhung (Tariferhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höhergruppierung/Stufenerhöhung)*

**Gesamtkosten Bauhofmitarbeiter: 49.098,82 €**

#### **Betriebs- und Unterhaltungskosten des Abfallsaugers:**

Während der Altstadtreinigung ist der Abfallsauger wie folgt in Betrieb:

01.04. - 31.10. = 148 Tage

01.11. - 31.03. = 16 Tage

164 Einsatztage \* 7,8h/Tag \* 9,00€/h = **11.512,80 €**

Kalkulatorische Abschreibung: (10 % von 21.688 € - AW - ) **2.169,00 €**

Kalkulatorische Zinsen: (4,5 % von 6.506 € -RBW - ) **293,00 €**

**Aufwand Personal/Geräte : 63.073,62 €**

**B) Abfallbeseitigung:**

Anteilige Kosten "Bauhof-Container" ( 25 %)	900,00 €
Deponieentgelt: 10 Tonnen x 120,28 €	<u>1.202,80 €</u>

<b>Aufwand Abfallbeseitigung:</b>	<b>2.102,80 €</b>
-----------------------------------	-------------------

<b>Kosten für die tägliche Reinigung der Altstadt im Kernbereich:</b>	<b>65.176,42 €</b>
---	--------------------

<u>zuzüglich</u> ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt: 12-545-01 (37.551 € x 10 % Anteil)	<u>3.755,00 €</u>
	<b>68.931,42 €</b>

davon entfallen 87,5 % auf den Fremdenverkehr =	60.314,99 €
---	-------------

<b><u>und 12,5 % auf die Straßenreinigung</u></b> <b><u>(umlagefähige Kosten)=</u></b>	<b><u>8.616,43 €</u></b>
---	--------------------------

Der Gebührenmaßstab beträgt <b>90,00 %</b> der umlagefähigen Kosten für die tägliche Altstadtreinigung =	7.754,78 €
zuzüglich <b>Unterdeckung</b> aus dem Gebührenhaushalt 2018:	55,00 €

<b>gebührenpflichtiger Aufwand 2020:</b>	<b><u>7.809,78 €</u></b>
--	--------------------------

<b>werden auf 2.614 Veranlagungsmeter umgelegt:</b>	<b><u>2,99 €</u></b>
---	----------------------

**B. Winterwartung****1. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Straßen**

A) Übersicht über die Aufwendungen in den zurückliegenden 5 Jahren:

Art des Aufwandes	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamtaufwand 2014 - 2018	Berechnungsgrundlage 2020
Streumittel (90%)	19.364 €	39.096 €	35.046 €	44.650 €	35.154 €	173.310 €	34.662 €
LB Straßen NRW	28.172 €	37.887 €	41.336 €	47.581 €	38.617 €	193.593 €	38.719 €
Firmeneinsatz	82.520 €	115.022 €	120.346 €	150.438 €	87.170 €	555.496 €	111.099 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	24.689 €	41.884 €	39.157 €	65.973 €	43.609 €	215.312 €	43.062 €
Bewirtschaftung/Unterhaltung Salzsilos	3.435 €	1.316 €	112 €	127 €	3.795 €	8.785 €	1.757 €
Ersatzteile/Reparaturen	449 €	2.969 €	394 €	1.262 €	2.378 €	7.452 €	1.490 €
<b>Gesamtkosten WD -Straßen-</b>	<b>158.629 €</b>	<b>238.174 €</b>	<b>236.391 €</b>	<b>312.048 €</b>	<b>210.723 €</b>	<b>1.153.948 €</b>	<b>230.790 €</b>

**B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst Straßen:**

Berechnungsgrundlage 2020 (s. o.)	230.790 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (55 % von 37.551 €)	20.653 €
Haftpflichtversicherung (78 % von 3.800 €)	2.964 €
Fahrtkosten anl. WD-Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter (78 % von 2.000 €)	1.560 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	8.273 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	2.893 €

**Gesamtaufwand: 267.133 €****C) Berechnung des Gebührensatzes:**

Reinigungsmeter insgesamt:	186.137
abzüglich Veranlagungsmeter 2020 insgesamt:	168.430
ergeben Reinigungsmeter Außenbereich (nicht gebührenpflichtig):	17.707
<b>umlagefähige Kosten für den Winterdienst: 90,49% =</b>	<b>241.721 €</b>
<b>Gebührenmaßstab: 90% =</b>	<b>217.549 €</b>
<b>zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2017:</b>	<b>24.583 €</b>
<b>abzüglich Überdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2018:</b>	<b>14.374 €</b>
<b>gebührenpflichtiger Aufwand 2020:</b>	<b><u>227.758 €</u></b>

werden auf 168.430 Veranlagungsmeter umgelegt: 1,35 €

## 2. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Gehwege

Ortsteil	Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungsmeter	außerhalb geschl. Ortschaften	Veranlagungsmeter 2019
Monschau	8023	Laufenstraße tlw.	1.064	233	1.358
	8025	St.-Vither-Straße	230	133	179
	8043	Walter-Scheibler-Straße	1.310		1.880
	8051	Herbert-Isaac-Straße	546	134	705
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	215		384
	8223	Schmiedegasse	296		554
	8225	Triftstraße	1.427		2.835
	8235	Hauptstraße	3.640		3.493
Imgenbroich	8311	Grüntalstraße (K 26)	1.024	28	1.891
	8315	Hengstbrüchelchen K 16)	1.170		989
	8316	Hans-Georg-Weiss-Str.	955		1.602
	8317	Karweg (L 246)	141		267
	8324	Schulstraße	186		442
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	190	1.989
	8335	Am Handwerkerzentrum	710	110	1.647
	8336	Am Windrad	852	0	1.651
	8337	An der Höckerlinie	162	0	365
	8342	Auf Beuel	390		743
Kalterherberg	8108	Bahnhofstraße (L 106)	1.030		1.775
	8120	Arnoldystraße (K 25) tlw.	750		1.370
	8125	Malmedyer Straße (B 399)	1.470		1.466
	8126	Messeweg	3.346		3.234
	8127	Monschauer Straße (B399)	1.420		1.421
	8134	Elsenborner Straße	1.170		2.296
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010		2.092
	8410	Breitestraße (K 20)	655		1.319
	8414	Hatzevennstraße (L106)	524	15	1.004
	8426	Konrad-Adenauer-Straße. tlw	90		153
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	840	2.674
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	2.673	720	3.432
	845	Gustengasse	525		988
	8468	Kirchensteinweg (K 16) tlw.	155		242
	8475	Schiffenborn L 106	2.195		2.071
Rohren	8268	Retzstraße (K26)	1.756	33	1.684
	8272	Dröft (K 26)	1.360		1.471
<b>Gesamt:</b>			<b>40.361</b>	<b>2.436</b>	<b>51.666</b>

**A) Übersicht über die Aufwendungen in den zurückliegenden 5 Jahren:**

Art des Aufwandes	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamtaufwand 2014 - 2018	Berechnungsgrundlage 2020
Streumittel (10%)	2.152 €	5.586 €	3.894 €	4.961 €	3.906 €	20.499 €	4.100 €
Firmeneinsatz	21.667 €	40.500 €	39.686 €	59.571 €	39.180 €	200.604 €	40.121 €
Rep. WD-Geräte	0 €	0 €	83 €	0 €	0 €	83 €	500 €
Ersatzbeschaffung	0 €	0 €	77 €	88 €	9 €	171 €	500 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	10.212 €	18.931 €	13.224 €	28.275 €	15.188 €	85.830 €	17.166 €
<b>Gesamtkosten WD -Gehwege-</b>	34.031 €	65.017 €	56.964 €	94.912 €	58.283 €	307.187 €	62.387 €

**B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst-Gehwege:**

Berechnungsgrundlage 2020	62.387 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (25 % von 37.551 €)	9.388 €
Haftpflichtversicherung (22 % von 3.800 €)	836 €
Fahrtkosten anl. WD-Bereitschaft der Bauhofmitarbeiter (22 % von 2.000 €)	440 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	1.339 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	241 €

**Gesamtaufwand: 74.631 €**

**C) Ermittlung des Gebührensatzes:**

Reinigungsmeter insgesamt:	40.361
davon ausserhalb:	2.436
Gebührenpflichtig:	37.906

umlagefähige Kosten für den Winterdienst Gehwege (93,92 %) 70.093 €

Der Gebührenmaßstab beträgt 90 % der umlagefähigen Kosten: 63.084 €

**zuzüglich Unterdeckungen 2017 und 2018 (jeweils 1/3) 15.376 €**

**gebührenpflichtiger Aufwand 2020: 78.460 €**

**auf 51.666 Veranlagungsmeter umgelegt = 1,52 €**

**Auswirkung der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit  
einer Straßenfront von 25m Länge**

Reinigungsart						Erhöhung Senkung
	2016	2017	2018	2019	2020	
Sommerreinigung 3 x jährlich	0,45 €	0,33 €	0,33 €	0,24 €	0,21 €	
Kosten Mustergrundstück	11,25 €	8,25 €	8,25 €	6,00 €	5,25 €	<b>-12,50%</b>
Altstadtreinigung	2,78 €	2,73 €	2,87 €	2,87 €	2,99 €	
Kosten Mustergrundstück	69,50 €	68,25 €	68,25 €	71,75 €	74,75 €	<b>4,18%</b>
Winterwartung Straße	1,34 €	1,15 €	1,17 €	1,54 €	1,35 €	
Kosten Mustergrundstück	33,50 €	28,75 €	28,75 €	38,50 €	33,75 €	<b>-12,34%</b>
Winterwart. Gehwege	0,68 €	0,81 €	0,97 €	1,50 €	1,52 €	
Kosten Mustergrundstück	17,00 €	20,25 €	20,25 €	37,50 €	38,00 €	<b>1,33%</b>

## Anlage 2

## Betriebsabrechnung Straßenreinigung / Winterdienst 2018

Bezeichnung	Sommerreinigung			
	Aufwand			
	3x-jährliche Sommerreinigung		Reinigung Altstadt	
	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018
Großkehrmaschine	5.613 €	2.367 €	0 €	0 €
Entsorgung Kehrgut	1.170 €	1.646 €	0 €	0 €
Abfallbeseitigung	0 €	0 €	3.780 €	3.274 €
Einsatz städt. Fahrzeug	0 €	0 €	14.310 €	14.310 €
Erstattung Bauhofkosten	1.670 €	845 €	46.198 €	46.768 €
<b>Aufwand:</b>	<b>8.453 €</b>	<b>4.858 €</b>	<b>64.288 €</b>	<b>64.352 €</b>
Verwaltungskosten:	3.357 €	3.357 €	3.356 €	3.356 €
<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>11.810 €</b>	<b>8.215 €</b>	<b>67.644 €</b>	<b>67.708 €</b>
davon umlagefähig: 96,54%	11.401 €	7.931 €	0 €	0 €
davon umlagefähig: 12,5 %	0 €	0 €	8.455 €	8.464 €
Gebührenmaßstab: (90,00%)	10.261 €	7.138 €	7.610 €	7.617 €
abzügl. Überdeckung 2016	200 €	200 €	60 €	60 €
zuzügl. Unterdeckung 2014	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Gebührenpfl. Aufwand:</b>	<b>10.061 €</b>	<b>6.938 €</b>	<b>7.550 €</b>	<b>7.557 €</b>
Bezeichnung	Winterdienst			
	Aufwand			
	Straßen		Gehwege	
	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018	Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018
Haftpflichtversicherung	3.023 €	3.023 €	756 €	756 €
Streumittel	35.501 €	35.154 €	4.103 €	3.906 €
Firmeneinsatz	108.413 €	87.170 €	31.176 €	39.180 €
Landesbetrieb Straßen NRW	43.036 €	38.617 €	0 €	0 €
Erstattung Bauhofkosten	39.052 €	43.609 €	15.015 €	15.188 €
Unterh. Fahrzeuge/Geräte	0 €		500 €	0 €
Bewirtschaftung Salzsilo	1.200 €	3.795 €	0 €	0 €
Ersatz Schneeschieber	0 €	0 €	0 €	0 €
Streugutbehälter	0 €	0 €	0 €	0 €
Reparatur WD-Geräte	1.000 €	2.378 €	500 €	9 €
<b>Aufwand:</b>	<b>231.225 €</b>	<b>213.746 €</b>	<b>52.050 €</b>	<b>59.039 €</b>
Kalk. Abschreibung	5.739 €	5.739 €	1.339 €	1.339 €
Kalk. Verzinsung	1.489 €	1.489 €	361 €	361 €
Int. Leistungsverrechnung:	18.460 €	18.460 €	8.391 €	8.391 €
<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>256.913 €</b>	<b>239.434 €</b>	<b>62.141 €</b>	<b>69.130 €</b>
davon umlagefähig: 89,59%	230.176 €	214.509 €	0 €	0 €
davon umlagefähig: 93,98 %	0 €	0 €	58.400 €	64.968 €
Gebührenmaßstab (90,00%)	207.159 €	193.058 €	52.560 €	58.472 €
abzügl. Überdeckung 2016	11.760 €	11.760 €		
abz. Überdeckung 2013/14	0 €	0 €	13.356 €	13.356 €
zzgl. Unterdeckung 2015/16	0 €	0 €	6.713 €	6.713 €
<b>Gebührenpfl. Aufwand:</b>	<b>195.399 €</b>	<b>181.298 €</b>	<b>45.917 €</b>	<b>51.829 €</b>

**Gesamtübersicht**

<b>Bezeichnung</b>	<b><u>Ertrag</u></b>		<b><u>Aufwand</u></b>		<b>(+)Überdeckung (-)Unterdeckung</b>
	<b>Kalkulation 2018</b>	<b>Rechnungs- ergebnis 2018</b>	<b>Kalkulation 2018</b>	<b>Rechnungs- ergebnis 2018</b>	
3x-jährliche Sommerreinigung	10.504 €	10.661 €	10.061 €	6.938 €	<b>3.723 €</b>
Reinigung Altstadt	7.554 €	7.502 €	7.550 €	7.557 €	<b>-55</b>
Winterdienst - Straßen	195.116 €	195.672 €	195.399 €	181.298 €	<b>14.374 €</b>
Winterdienst - Gehwege	46.010 €	46.352 €	45.917 €	51.829 €	<b>-5477</b>
<b>Kalkulation:</b>	<b>259.184 €</b>	<b>0 €</b>	<b>258.927 €</b>	<b>0 €</b>	
<b>Ergebnis:</b>		<b><u>260.187 €</u></b>		<b><u>247.622 €</u></b>	<b><u>12.565 €</u></b>

**23. S a t z u n g v o m  
zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau  
über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW. 1975, S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. 1969, S. 712),
- alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 nachstehende 23. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege |           |
|    | • bei 3 x jährlicher Reinigung                        | 0,21 Euro |
| b) | Winterwartung Fahrbahn                                | 1,35 Euro |
| c) | Winterwartung Gehweg                                  | 1,52 Euro |

**§ 2**

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

[1]

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 23. Satzung vom .. . 2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter  
Bürgermeisterin

**2019/221**

Beschlussvorlage

III.3 - Familie, Soziales, Standesamt -

Marie-Theres Maaßen



Stadt Mönchau

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Mönchau beschließt

die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose.

### **Sachverhalt**

Zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Obdachlosen stellt die Stadt Mönchau stadteigene Wohnungen zur Verfügung. Da die stadteigenen Gebäude nicht ausreichend Platz bieten, ist die Anmietung von weiterem Wohnraum erforderlich. Eine Auflistung der zu Unterbringungszwecken genutzten Gebäude bzw. Wohnungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte werden grundsätzlich aufgrund von Satzungen als öffentliche Einrichtungen geführt, die das Benutzungsverhältnis regeln. Grundsätzlich wird durch die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis begründet, so dass die privatrechtlichen Vorschriften des Mietrechts nicht anwendbar sind.

Gemäß § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Die städtischen Einrichtungen (Wohnungen, Sammelunterkunft) dienen ausschließlich der Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen sowie Obdachlosen. Somit ist gemäß § 6 KAG eine Benutzungsgebühr zu erheben.

Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Benutzer (Bewohner) der Unterkünfte. In den städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wohnen zur Zeit

(noch) nicht anerkannte Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und sonstige Obdachlose.

Nach der Anerkennung der Asylbewerber erfolgt der Rechtskreiswechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II. Es ziehen jedoch nicht alle anerkannten Asylbewerber nach Erhalt des Anerkennungstitels in eine private Unterkunft um. Dadurch kommt es in den Unterkünften zu einer Mischnutzung. Eine strikte Trennung zwischen Asyl- und Obdachlosenunterkünften ist daher nicht möglich.

Die Gebühren sind anhand einer den Maßgaben des § 6 KAG NRW genügenden Gebührenkalkulation zu ermitteln (siehe Anlage 3).

Dafür wurden sämtliche im Jahr 2018 angefallenen Kosten auf 12 Monate und die tatsächliche Anzahl der unterzubringenden Personen aufgeteilt. Es wurde eine monatliche Gebühr ermittelt, die pro Person zu zahlen ist. Zur Berücksichtigung der Besonderheit bei Unterbringung von Eheleuten und Familien wurde eine Äquivalenzziffernberechnung durchgeführt.

Die Kosten der Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften sind in Bezug auf die Anzahl der Personen geringer als bei Einzelpersonen, da die Kosten für gemeinschaftlichen Wohnraum, Strom, Heizung etc. unabhängig von der Personenanzahl anfallen. Nach dieser Äquivalenzberechnung beträgt die Gebühr bei der Unterbringung der zweiten Person im Haushalt nur die Hälfte, ab der dritten Person im Haushalt beträgt die Gebühr nur noch ein Viertel.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses, der Satzungstext entspricht mit einigen Ergänzungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Produkt 05-313-01 sind im Haushalt 2020 Erträge aus Mieten und Pachten veranschlagt. Durch die Führung der Unterkünfte als öffentlich-rechtliche Einrichtungen werden stattdessen Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Benutzungsgebühren) erzielt.

### **Anlage/n**

- 1 Satzung (öffentlich)
- 2 Unterkünfte (öffentlich)
- 3 Gebührenkalkulation (öffentlich)

**2019/221**  
 Beschlussvorlage  
 öffentlich



Stadt Monschau

## Beratungsverlauf

### Übersicht

#### **Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose der Stadt Monschau**

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Sozialausschuss (Vorberatung)	13.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	

### Ausführlicher Beratungsverlauf

**13.11.2019**

**Sitzung des Sozialausschusses**

*Beschluss*

*Abstimmung*

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose**

vom 00.00.0000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Monschau unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen ( § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),
3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monschau nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Stadt Monschau erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(5) Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt je Person:

- Bewohner: 365,00 €
- Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 182,50 € (½ Gebühr)
- Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 91,25 € (¼ Gebühr)
- Gebühr für Strom: 20,50 €
- Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 10,25 € (½ Gebühr)
- Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 5,13 € (¼ Gebühr)

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Monschau. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Monschau in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt Monschau kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Monschau unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monschau oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

## **§ 8 Verbote**

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Monschau,

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

### **§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Monschau.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Monschau beseitigen zu lassen.

### **§ 11 Verlassen der Unterkünfte**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Monschau zu übergeben.
- (2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Monschau mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

<b>Unterkünfte</b>	
	Stand 31.10.2019
Lauscheit 11	
Eupener Str. 32	
Im Bruch 18	
Schmiedegasse 1	
Ochsenweide 9	
Bruchstraße 1	
Hargard 62	
Schulstraße 12	
Hargard 18 DG	
Hargard 18 OG	
Am Königshof 3	
Arnoldystr. 11	
Arnoldystr. 9	
Alter Weg 35 EG	
Alter Weg 35 OG	
Alter Weg 35 DG	
Alter Weg 31 EG	
Alter Weg 31 KG	
Alzerstr. 49	
Dröft 10	
Rödchenstr. 31	
Elsenborner Str. 88	
Engelgasse 1	
Am Wiesenthal 2	
Austraße 5	
Austraße 7	
Malmedyer Str. 5	
Malmedyer Str. 55	
Monschauer Str. 32	
Messeweg 23	
Ringstraße 6	

## Gebührenkalkulation

1. Bewohnerübersicht		Stand 31.12.2018		
	Asylbewerber		124 Personen	
	Wohnsitzauflage		38 Personen	
	Auslastung		92%	
	Obdachlose		5 Personen	
	Auslastung		60%	
	davon Einzelpersonen		102	
	davon halbe Gebühr		21	
	davon 1/4 Gebühr		39	
	<b>Gesamt</b>		<b>162</b>	
2. Kostenübersicht				
	Mietzahlungen an Dritte		323.715,67 €	
	Überlassungskosten stadteigene Gebäude		48.005,04 €	
	Heizkosten		29.831,62 €	
	Personalkosten		18.873,16 €	
	Unterhaltungskosten		30.400,50 €	
	Reinigungskosten		1.178,10 €	
	Unterhaltungskosten Fahrzeug		5.777,27 €	
	<b>Gesamtkosten ohne Strom</b>		<b>457.781,36 €</b>	
	Stromkosten (Verbrauchsstrom)		25.711,01 €	
3. Gebührenübersicht		Äquivalenzziffer	Gewichtet	Gebühr
	Äquivalenzziffer Einzelperson	1	87	
	Äquivalenzziffer halbe Gebühr	0,5	10,5	
	Äquivalenzziffer 1/4 Gebühr	0,25	7	
	Summe / Wirtschaftlichkeitsmaßstab Unterkunft		104,5	
	<b>Benutzungsgebühr je Monat</b>			<b>365,00 €</b>
	<b>Stromkostenpauschale je Monat</b>			<b>20,50 €</b>

**2019/224**

Beschlussvorlage  
 Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung,  
 Bürgerdienste  
 Andrea Compes



Stadt Mönchau

**Stellenplan 2020**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

**Sachverhalt**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan unter anderem der Stellenplan beizufügen. Der Stellenplan ist insofern Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend tariflich Beschäftigten auszuweisen.

Der Stellenplan 2020 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die sich ergebenden Änderungen bzw. Neufestsetzungen gegenüber 2019 sind nachfolgend dargestellt. Die Entscheidung des Personalrates zum Stellenplan 2020 wird in der Sitzung mitgeteilt.

**1. Beamte**

Im Beamtenbereich erhöht sich der Stellenumfang von bisher 21,09 Stellen im Stellenplan 2019 auf 21,93 Stellen in 2020. Die Differenz von 0,84 Stellen ergibt sich durch folgende Veränderungen:

Ab Juli 2020 wird nach Abschluss der Ausbildung eines bisher Tariflich Beschäftigten eine Vollzeitstelle im gehobenen bautechnischen Dienst eingerichtet (+ 1 Stelle). Korrespondierend entfällt eine Vollzeitstelle bei den Tariflich Beschäftigten (lediglich Verschiebung zwischen den beiden Beschäftigungsarten).

Zu berücksichtigen sind weiterhin Veränderungen in der wöchentlichen Arbeitszeit:

Erhöhung um 2 Wochenstunden bei einer Stelle (+0,05) und Reduzierung um 8,5 Wochenstunden bei einer weiteren Stelle (-0,21).

Insgesamt beträgt die Erweiterung daher 0,84 Stellen.

**2. Tariflich Beschäftigte**

Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Stellenbedarf von 66,53 Stellen für die Tariflich Beschäftigten. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,30 Stellen gegenüber 2019 (64,23 Stellen).

Der Stellenbedarf steigt, da 3 Auszubildende, die im Sommer 2020 ihre Ausbildung abschließen werden, in das Angestelltenverhältnis übernommen werden sollen (+ 3 Stellen). Es handelt sich dabei um 2 Forstwirte und einen Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Im Bereich Soziales/Wohngeld wird eine Vollzeitstelle neu eingerichtet (+1 Stelle): Hierdurch wird zunächst eine Stundenreduzierung im Beamtenbereich aufgefangen (s.o.). Weiterhin entsteht in diesem Bereich Personalbedarf durch eine Ausweitung der Fallzahlen aufgrund Bundesteilhabegesetz. Mit Blick auf anstehende Pensionierungen bzw. Renteneintritte ist darüber hinaus eine rechtzeitige Einarbeitung in Rechtsgebiete zur späteren Übernahme vorgesehen.

Die zusätzlich auszuweisenden Stellen werden teilweise kompensiert durch den Wegfall einer bereits im Stellenplan 2019 mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehenen Vollzeitstelle (- 1 Stelle) sowie durch Stundenreduzierungen bzw. nicht nachbesetzte Stellen (insgesamt - 0,71 Stelle).

Insgesamt steigt der Stellenumfang bei den Tariflich Beschäftigten um 2,3 Stellen.

1 Stelle der EG 9b erhält den Vermerk „künftig wegfallend“, da diese Mitte des Jahres 2020 mit einem zur Zeit in Ausbildung befindlichen Beamten hausintern besetzt wird. Da in 2020 beide Stellen „vorzuhalten“ sind, führt dies erst im Stellenplan 2021 zu einer Entlastung.

Höhergruppierungen müssen im Rahmen der Tarifautomatik bei Übertragung der entsprechenden Aufgaben umgesetzt werden.

Die Stellenausweisungen für die Tariflich Beschäftigten im Stellenplan 2020 entsprechen dem derzeitigen Stand der Aufgabenübertragungen und Stellenbewertungen.

Sollten sich durch neue Aufgabenzuweisungen Veränderungen in der Bewertung ergeben, so muss hierauf bereits tarifvertraglich unabhängig von der Ausweisung im Stellenplan reagiert werden.

### **3. Auszubildende**

In 2017 wurden zwei Auszubildende zum Forstwirt sowie ein Auszubildender zum Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt. Die Ausbildungen enden in 2020. Alle Auszubildenden werden bei erfolgreichem Abschluss übernommen (s. o.).

In 2019 wurden zwei Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und ein weiterer Auszubildender zum Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt. Die Ausbildungen werden in 2020 fortgesetzt.

Für 2020 ist vorgesehen, erneut zwei Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und zusätzlich eine(n) Inspektorenanwärter/in einzustellen.

Durch die erheblich verstärkte Ausbildung wird ein Ausgleich für das absehbare rentenbedingte Ausscheiden mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nächsten Jahren geschaffen.

**Rechtslage**

Für den Erlass des Stellenplanes ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der GO NRW der Rat zuständig.

Eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ist gemäß § 15 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die sich aus dem Stellenplan ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Veranschlagung der Personalkosten im Haushalt 2020 entsprechend berücksichtigt.

**Anlage/n**

- 1 Stellenplan 2020 (öffentlich)

# Stellenplan

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr

**2020**

## I. Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020			Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Vermerke Erläuterungen
		insg.	davon mit Zulage	davon ausge- sondert			
<b>Wahlbeamte</b>							
Bürgermeisterin	B3	1	-	-	1	1	
<b>Höherer Dienst</b>							
Stadtoberverwaltungsrat/-rätin	A14	1	-	-	1	1	
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A13	-	-	-	-	-	
<b>Gehobener Dienst</b>							
Stadtoberamtsrat/-rätin	A 13	1	-	-	1	0	
Stadtamtsrat/-rätin	A12	2	-	-	2	2	
Stadtamtman/-frau	A11	2	-	-	2	3	
Stadtoberinspektor/-in	A10	5,31	-	-	4,52	3,52	
Stadtinspektor/-in	A9	-	-	-	-	1	
<b>Mittlerer Dienst</b>							
Stadtamtsinspektor/-in	A9	4,61	1	-	4,56	4,56	
Stadthauptsekretär/-in	A8	4,01	-	-	4,01	3,01	
Stadtobersekretär/-in	A7	-	-	-	0	1	
Stadtsekretär/-in	A6	1	-	-	1	1	
<b>Gesamt</b>		<b>21,93</b>			<b>21,09</b>	<b>21,09</b>	

## II. Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Erläuterungen
15				
14				
13				
12	1	1	1	
11		1	-	
10	2,31	2	2	
9c	1	-	-	
09b	10,72	11,03	11,03	1 KW ab 01.07.2020
09a	1	1	1	
08	1,39	1,63	1,63	
07	3	3	3	
06	21,11	16,56	16,56	
05	10,28	11,82	11,82	
04	-	-	-	
03	4,94	4,94	4,94	
02a	1	1	1	
02	8,78	9,25	9,25	
01				
<b>Gesamt</b>	<b>66,53</b>	<b>64,23</b>	<b>63,23</b>	

ATZ-Stellen sind in der Arbeitsphase und in der Freiphase mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

## Stellenübersicht

### Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					gesamt
		B3	A14	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	A5	
01	Innere Verwaltung	1		1		1	0,90	0,15	2,34		0,89	0,50			7,78	
02	Sicherheit und Ordnung						0,10	0,75	0,15		1,02		0,84		2,86	
03	Schulträgeraufgaben								0,67			0,70			1,37	
04	Kultur und Wissenschaft						0,10		0,06		0,20	0,08			0,44	
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)							0,02	0,99			0,79		0,05	1,85	
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										0,28				0,28	
07	Gesundheitsdienste							0,01			0,03			0,05	0,09	
08	Sportförderung										0,24				0,24	
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen														0	
10	Bauen und Wohnen						0,14	0,01	0,03			0,37			0,55	
11	Ver- und Entsorgung							0,55	0,35		0,14	1,04		0,01	2,09	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV							0,31	0,46		1,25	0,13		0,05	2,20	
13	Natur- und Landschaftspflege							0,20	0,16		0,56				0,92	
14	Umweltschutz											0,15			0,15	
15	Wirtschaft und Tourismus						0,76					0,25			1,01	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft								0,10						0,10	
17	Stiftungen															
	<b>INSGESAMT:</b>	1	0	1	0	1	2	2	5,31	0	4,61	4,01	0	1	<b>21,93</b>	

## Stellenübersicht

### Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Angestellte -

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																	gesamt	
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü	2		1
01	Innere Verwaltung				0,20		0,60	1,00	4,82	1,00	0,77	2,00	12,79	8,70		1,00	1,00	3,72		37,60
02	Sicherheit und Ordnung								1,47				0,16	0,87		1,50				4
03	Schulträgeraufgaben											1,00	1,77	0,37		0,28		5,06		8,48
04	Kultur und Wissenschaft								1,33		0,28					0,36				1,97
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)								1,30					0,24		0,18				1,72
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																			0
07	Gesundheitsdienste																			0
08	Sportförderung				0,15				0,10											0,25
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen				0,35		0,31		0,30											0,96
10	Bauen und Wohnen				0,10				0,43											0,53
11	Ver- und Entsorgung						0,20		0,35					0,03						0,58
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV						0,10		0,46				0,12	0,07						0,75
13	Natur- und Landschaftspflege						1,10		0,16				6,27			1,62				9,15
14	Umweltschutz																			0
15	Wirtschaft und Tourismus				0,20						0,34									0,54
16	Allgemeine Finanzwirtschaft																			0
17	Stiftungen																			0
	<b>INSGESAMT:</b>				1		2,31	1	10,72	1	1,39	3	21,11	10,28	0	4,94	1	8,78	0	<b>66,53</b>

## Teil B: Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2020	Beschäftigt am 01.10.2019	Erläuterungen
Aufstiegsbeamte mD>gD	-	-	-	-
Inspektoren-Anwärter	-	1	-	-
Aufstieg aus dem Angestelltenverhältnis zum Bauinspektor	Entgelt	1	1	-
Sekretär-Anwärter	-	-	-	-
Auszubildende als Verwaltungsfachangestellte	Ausbildungsvergütung	4	2	-
Auszubildende Forstwirt	Ausbildungsvergütung	2	2	Ausbildungsende = 31.07.2020
Auszubildende Fachangestellte für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	2	2	Ausbildungsende 1 Azubi = 31.07.2020



**2019/222**

Beschlussvorlage  
 II.1 - Ordnung -  
 Oliver Krings



Stadt Monschau

## Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt.

**Sachverhalt**

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz. So sind in den vergangenen Jahren durch Feuerwerkskörper im Bundesgebiet teilweise erhebliche Schäden an historischen Gebäuden entstanden, wie z.B. in der Silvesternacht 2011 durch eine Rakete in der Nikolauskirche in Aachen.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2.000°C erreichen können.

Zum Schutz von historischen Gebäuden wurde daher die erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz am 17.07.2009 dahingehend geändert, dass ein Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern nicht mehr zulässig ist. Anlass für diese gesetzliche Regelung war damals, dass z. B. in den Städten Tübingen, Goslar und Nürnberg durch das Abbrennen von

Silvesterfeuerwerk Brände an historischen Gebäuden mit teilweise erheblichem Sachschaden entstanden sind.

Aus den vorgenannten Gründen wurde erstmalig im Jahr 2010 für die Flächen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches 1 des Ortstatuts der Stadt Monschau vom 05.07.2010 für den Kernbereich der Altstadt Monschau eine Allgemeinverfügung erlassen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien pp.) in der Silvesternacht untersagt.

Als Ausweichmöglichkeit für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen wird in der Silvesternacht der Parkplatz Burgau (nicht überdachter Bereich) vorgehalten. Ein Parken ist während dieser Zeit dort nicht zulässig. Dieser Platz minimiert das vorhandene Gefahrenpotenzial erheblich und bietet den Monschauer Einwohnern und Touristen dennoch eine Möglichkeit, in der Nähe des Ortskerns ein Silvesterfeuerwerk abzubrennen.

An den Zufahrtsstraßen zum Stadtkern und innerhalb desselben werden zudem an markanten Stellen, wie z.B. Marktplatz, Gerberplatz, entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

Für die Festsetzung dieses Abbrennverbotes ist der Erlass einer Allgemeinverfügung erforderlich, die als Anlage beigefügt ist.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1 Allgemeinverfügung Silvesterfeuerwerk (öffentlich)
- 2 Lageplan Allgemeinverfügung Silvesterfeuerwerk (öffentlich)

Die Stadt Monschau erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ( 1. SprengV ) vom 31.01.1991 ( BGBl. I Seite 169) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen  
Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau.**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot ( § 23 Abs. 2 1. SprengV ) hinaus, auch am 31.12.2019 und am 01.01.2020 im Bereich der historischen Altstadt Monschau in den Straßen
  - Laufenstraße ab Parkhaus, Schaufenberg, Untere Bergstraße bis Haus Nr. 21, Auf dem Schloß, Schloßkehr, Unterer Kalk,
  - Herbert-Isaac-Straße ab Zufahrt Parkplatz Burgau, Stadtstraße, Auf den Planken, Rurstraße, Markt, Austraße bis Haus Nr. 10, Oberer und Unterer Mühlenberg,
  - Eschbachstraße bis Haus Nr. 53, Rosenthal bis Haus Nr. 5, Stehlings, Im Städtchen, Kirchstraße, Holzmarkt,

verboten. Der beiliegende Lageplan, in welchem dieser Bereich rot gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Begründung:**

**I.**

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2000°C erreichen können.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für sich in der Altstadt befindenden Personen und für die mittelalterlichen Gebäude durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt und Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von der Verfassung höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Stadt Monschau, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Es besteht außerdem die Möglichkeit, auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet ein Feuerwerk abbrennen zu lassen. Als Ausweichmöglichkeit für die Altstadt Monschau wird der Busparkplatz Burgau festgesetzt. Dieser Platz minimiert das vorhandene Gefahrenpotenzial um ein Vielfaches und bietet den Monschauer Einwohnern und Touristen dennoch eine Möglichkeit in der Nähe des Ortskerns ein Silvesterfeuerwerk abzubrennen.

## II.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der von dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

### **Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

## III.

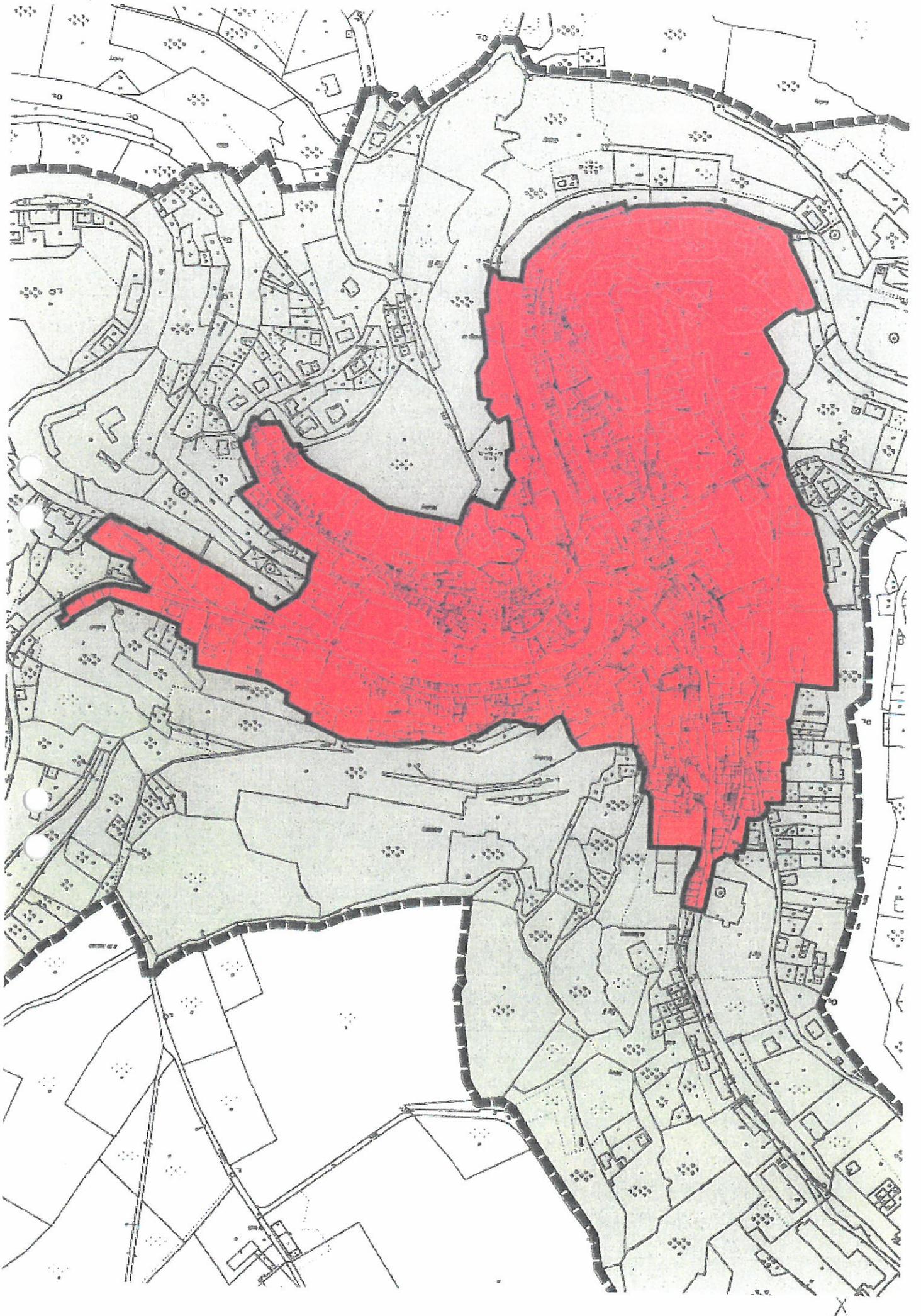
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Monschau, den

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin

(Ritter)





**2019/223**

Beschlussvorlage  
 II.1 - Ordnung -  
 Oliver Krings



Stadt Monschau

## 11. Änderung zur Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage beigefügte 11. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau.

### Sachverhalt

Neben dem Erwerb einer Parkvignette zur Nutzung der gebührenpflichtigen Stellplätze im Stadtgebiet Monschau besteht für Bewohner des Altstadtkerns zusätzlich die Möglichkeit, auf Antrag einen Bewohnerparkausweis durch die Verkehrsbehörde der Städteregion Aachen zu erhalten, der zusätzlich zum Parken auf besonders ausgewiesenen Bewohnerparkplätzen innerhalb der Altstadt berechtigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr von 30 € für 12 Monate wird in der Verwaltungspraxis beim Erwerb einer städtischen Parkvignette zur Vermeidung einer doppelten Belastung in Abzug gebracht.

In der Parkgebührenordnung der Stadt Monschau findet sich bislang keine Regelung zur Berücksichtigung eines Bewohnerparkausweises beim Kauf einer Parkvignette. Daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, unter § 2 Nr. 1 der Gebührenordnung den folgenden Satz zu ergänzen:

"Für Anwohner der Altstadt mit einem Bewohnerparkausweis der Städteregion Aachen reduziert sich die Jahrespauschale für eine Vignette je Kalendervierteljahr um 7,50 €."

Darüber hinaus ist die Präambel nach dem Ersatz der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung und nach Wegfall des § 38 b Ordnungsbehördengesetz NRW (ersetzt durch § 38) an die geänderte Rechtslage anzupassen.

### Finanzielle Auswirkungen

Änderungen gegenüber den für die Haushaltsplanung berücksichtigten Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Parkvignetten ergeben sich nicht.

### Anlage/n

1 11. Änderung zur Parkgebührenordnung im Stadtgebiet Monschau  
(öffentlich)

<p style="text-align: center;"><b>11. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau vom 12.12.1995</b></p>
--

## § 1

In der Präambel wird die Rechtsgrundlage

*§ 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes*

ersetzt durch

*§ 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Nr. 21/2016 S. 515) vom 05.07.2016*

sowie

*§ 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden*

ersetzt durch

*§ 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden.*

## § 2

§ 2 Nr. 1 wird um den Satz

*„Für Anwohner der Altstadt mit einem Bewohnerparkausweis der Städteregion Aachen reduziert sich die Jahrespauschale für eine Vignette je Kalendervierteljahr um 7,50 €.“*

ergänzt.

## § 3

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.